

FRAGEN, ANWORTEN UND ANMERKUNGEN ZUM HERBSTSEMESTER 2021/22 unter Corona-Bedingungen
(Fragen der EUF-Beschäftigten aus dem wissenschaftlichen Mittelbau)

Aktualisiert am 14.01.2022

Frage	Antwort
Gesetzeslage	
Wie ist die derzeitige Gesetzeslage?	<p>Maßgeblich für Universitäten ist die jeweils aktuelle Hochschulen-Coronaverordnung. Im TAP-Bereich sind darüber hinaus die Arbeitsschutzregelungen des Bundes zu beachten.</p> <p>Die rechtliche Grundlage der pandemiebezogenen Landesgesetze, Verordnungen und Erlasse ist das Infektionsschutzgesetz. Dieses ermöglicht es Bund und Ländern, zeitlich befristete Verordnungen zu erlassen, die – auch unter Inkaufnahme temporärer rechtlicher Beschränkungen – nach aktuellem Stand der Wissenschaft der Pandiebekämpfung und dem Bevölkerungsschutz dienen.</p>
Wie ist der Entscheidungsprozess bezüglich des Hygienekonzepts der EUF?	<p>Das Hygienekonzept muss der Hochschulen-Coronaverordnung Rechnung tragen und kann nur in Übereinstimmung damit aktualisiert werden.</p> <p>Das Hygienekonzept muss mit dem Betriebsarzt der EUF abgestimmt werden.</p>
Wann und wo sind die relevanten Dokumente zugänglich?	<p>Auf der Corona-Website der EUF: https://www.uni-flensburg.de/?id=28875</p> <p>Diese Website wird so aktuell wie möglich gehalten.</p> <p>Land Schleswig-Holstein, Landesverordnung und Erlasse zum Umgang mit SARS-CoV-2: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/_documents/teaser_erlasse.html</p>
Kann es sein, dass die Regeln und Hygienevorschriften sich noch kurzfristig ändern?	Leider ja: wenn die Pandemie bzw. ihre Bekämpfung sich so entwickelt, dass das Land hierfür neue Regeln erlassen muss (oder Lockdowns möglich sind), wird eine neue, veränderte Hochschulen-Coronaverordnung verabschiedet. Die nachgeordneten Dokumente sind dieser dann anzupassen.
Präsenz-Lehrbetrieb an der EUF	
Warum kamen die Informationen über die Bedingungen des Lehrbetriebs zum Beginn des HeSe 2021 so spät?	<p>Weil sich die Gesetzeslage im Spätsommer 2021 deutlich veränderte, was sich auf diese Bedingungen auswirkt.</p> <p>Das ist ärgerlich, aber durch das Präsidium der EUF nicht zu beeinflussen.</p>
Ein Lehrbetrieb ohne Abstandsregelungen und gleichzeitig ohne Maskenpflicht erscheint zu riskant.	<p>Das Präsidium sieht nun – im Rahmen der vorhandenen rechtlichen Spielräume – eine generelle Maskenpflicht an der EUF vor, seit 26.11.2021 eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (s. Mail des Präsidenten vom 25.11.21).</p> <p>Damit geht die EUF über das gesetzlich zwingend Vorgeschriebene hinaus, weil aus dem Kreis der Beschäftigten und der Studierenden erhebliche Besorgnis über zeitweise „maskenfreien“ Präsenzbetrieb geäußert wurde; zuletzt in der Senatssitzung vom 24.11.21.</p> <p>Ein Teil der Lehrenden und Studierenden findet das Masketrägen z.B. in Seminarveranstaltungen schwer erträglich. Das Präsidium bittet diejenigen darum, Rücksicht auf die Besorgnis der Anderen zu nehmen. Etwa während eines Vortrags oder Referats können die Sprechenden ihre Maske ablegen.</p> <p>Dies gilt sowohl für Studierende als auch für Lehrende.</p>

FRAGEN, ANWORTEN UND ANMERKUNGEN ZUM HERBSTSEMESTER 2021/22 unter Corona-Bedingungen
(Fragen der EUF-Beschäftigten aus dem wissenschaftlichen Mittelbau)

Aktualisiert am 14.01.2022

Frage	Antwort
Was, wenn in einer Lehrveranstaltung keine Einigkeit über das Maskentragen besteht?	Das Präsidium hat den genannten Beschluss zur Maskenpflicht auch getroffen, um solche Situationen zu vermeiden und die Einzelnen von solchen Entscheidungen, persönlichen Bekenntnissen und etwaigen Konflikten zu entbinden.
Einige Studierende sind aufgrund einer Hörbeeinträchtigung darauf angewiesen, die Lippen eines Sprechenden zu sehen. Wie kommen sie bei allgemeiner Maskenpflicht zurecht?	Personen, die z.B. eine Vorlesung oder ein Referat halten, können die Maske hierfür ablegen. Im Ausnahmefall gibt es für besondere Bedarfe dieser Art durchsichtige Masken. Bitte wenden Sie sich ggf. an das Gleichstellungsbüro.
Wie kann eine Lehrkraft reagieren, wenn Studierende (oder sie selbst) in der Präsenzsituation z.B. eine Panikattacke haben?	Veranstaltung unterbrechen, mit der betroffenen Person nach draußen gehen, 112 anrufen.
Wie können Lehrende generell auf die erwartbaren psychischen und psychosozialen Probleme der Studierenden eingehen, damit umgehen?	Es ist sicherlich nicht verkehrt, insb. am Beginn des Präsenzsemesters in den Lehrveranstaltungen diesen Sorgen, die Auswirkungen auf Lehren und Studieren haben, einen Platz einzuräumen. Dabei kann man sich etwa zu gegenseitiger Rücksichtnahme verabreden und dazu, niemanden wegen seiner Besorgnisse geringzuschätzen. Auf diese Weise kann der Wiedereinstieg in ein Präsenzstudium hoffentlich bei Bedarf ein wenig erleichtert werden.
Hygieneregeln und Verbote nehmen viel mehr Raum ein als das Sprechen über das, was in der Lehre gegenwärtig möglich und eine gute Praxis ist.	In der Phase kurz vor und nach Veranstaltungsbeginn ist das wahrscheinlich einfach nicht zu vermeiden, weil viele Verfahrensweisen kurzfristig entwickelt und viele nur temporär gültige Regeln beachtet werden müssen.
Wo können wir unsere Erfahrungen aus den Online-Semestern besprechen, in welchem Diskursraum die Lehre insgesamt weiterentwickeln, etwa in Richtung einer Kultur der Digitalität?	Der Tag der Lehre am 17.11.2021 ist unter dieses Motto gestellt.
Wie geschieht die Frischluftzufuhr in den Veranstaltungsräumen?	Alle Räumlichkeiten der EUF verfügen entweder über eine Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr (Hörsaalzentrum und Labore), oder die Fenster können geöffnet werden. Damit eine Lüftungsanlage bestimmungsgemäß funktioniert, sind die Fenster in diesen Räumen geschlossen zu halten. In den anderen Räumen ist spätestens alle 20 Minuten und insb. in den Pausen zwischen den Veranstaltungen zu lüften.
Wo gehen die Studierenden in den Pausen zwischen zwei Lehrveranstaltungen hin? Müssen im Winter alle für eine 30-minütige Pause das Gebäude verlassen – und anschließend wieder die 3G-Kontrolle passieren?	Wer die Eingangskontrolle passiert hat, kann sich im Gebäude frei bewegen und muss nicht in den Pausen nach draußen. Wer das Gebäude verlässt, muss die Eingangskontrolle erneut passieren.

FRAGEN, ANWORTEN UND ANMERKUNGEN ZUM HERBSTSEMESTER 2021/22 unter Corona-Bedingungen
(Fragen der EUF-Beschäftigten aus dem wissenschaftlichen Mittelbau)

Aktualisiert am 14.01.2022

Frage	Antwort
Bleibt das Einbahnstraßensystem in den Gebäuden bestehen?	Das Einbahnstraßensystem in den Gebäuden wurde mit Veranstaltungsbeginn des Herbstsemesters 2021 aufgehoben.
Gilt die Dokumentationspflicht bezüglich respiratorischer Symptome von Veranstaltungsteilnehmenden noch?	Nein, gemäß aktuellem Hygienekonzept vom 25.11.2021 gilt die Dokumentationspflicht nicht mehr.
Gilt der „Schnupfenplan“ noch? Muss man mit Erkältungssymptomen zuhause bleiben, auch wenn 3G-Kontrollen stattfinden?	Gemäß Hygienekonzept vom 25.11.2021 gilt das Schnupfenschema nicht mehr. Es bleibt jedoch die Bitte bestehen, bei respiratorischen Anzeichen keine Veranstaltungen zu besuchen und ggf. respiratorische Anzeichen in die Veranstaltungsdokumentation aufzunehmen.
Warum dürfen die Tische und Stühle in den Veranstaltungsräumen nicht verstellt werden?	Diese Maßgabe wurde zurückgenommen. In den Räumen mit fester Bestuhlung (Hörsälen) ist eine platzgenaue Registrierung vorzunehmen. Hier muss bei Bedarf nur die Gruppe der direkt Umsitzenden in Quarantäne geschickt werden. In Räumen mit mobilen Tischen und Stühlen wird bis auf Weiteres nur im Raum registriert, nicht am Sitzplatz, also kann sich im Raum bewegen und können die Möbel umgestellt werden. Bei Bedarf muss der ganze Kurs in Quarantäne geschickt werden.
Kontaktdatenerhebung	
Wo überall kann man die Kontaktdaten hinterlassen?	<ul style="list-style-type: none"> • Bei allen Präsenz-Lehrveranstaltungen • Wenn Veranstaltungsräume jenseits von Lehrveranstaltungen benutzt werden • In den Räumen der Serviceeinrichtungen • In Sekretariaten • In den Büros der Lehrenden z.B. in Sprechstunden • In Sitzungsräumen (z.B. Institutssitzung) • In der CampusSuite und in der Mensa • In der ZHB • und in allen anderen Räumen der EUF, die aufgesucht werden und an denen QR-Codes angebracht sind. <p>In den Veranstaltungsräumen können Sie sich mit der Luca-App registrieren, anderenorts liegen Papierformulare bereit, die alternativ zur Luca-App verwendet werden können.</p>
Warum die Luca-App?	Das Flensburger Gesundheitsamt arbeitet nicht mehr mit der Luca-App, aber andere Gesundheitsämter tun dies noch. Auch wenn Gesundheitsämter die Daten der Luca-App nicht nutzen, so werden infizierte Personen nach den Kontakten der letzten Tage gefragt, dann kann die Luca-App als persönliches „Kontakt-Tagebuch“ dienen.
Ist die Luca-App Pflicht? Muss man sie installieren?	Nein. Alle, die die Luca-App nicht verwenden, können ihre Kontaktdaten in bereitliegende Papierformulare eintragen und diese in die eigens hierfür angebrachten Briefkästen in den Veranstaltungsräumen werfen.

FRAGEN, ANWORTEN UND ANMERKUNGEN ZUM HERBSTSEMESTER 2021/22 unter Corona-Bedingungen
(Fragen der EUF-Beschäftigten aus dem wissenschaftlichen Mittelbau)

Aktualisiert am 14.01.2022

Frage	Antwort
3G-Kontrollen	
Warum müssen sich nur Geimpfte und Genesene testen lassen? Auch Geimpfte und Genesene können das Corona-Virus übertragen.	Nach heutigem Kenntnisstand weisen geimpfte und genesene Infizierte eine deutlich geringere Viruslast auf als ungeimpfte Infizierte. Daher geht von Ersteren ein geringeres Ansteckungsrisiko aus. Da das Ansteckungsrisiko geringer, aber nicht null ist, gilt in den Gebäuden die Maskenpflicht und werden die Kontaktdaten aller erhoben. Das Präsidium bittet Geimpfte und Genesene darum, bei bestehendem Anlass (z.B. nach einer Feier) zuhause einen Selbsttest durchzuführen.
Wo kann man sich testen lassen? Was ist, wenn man am Montag um 8 Uhr unterrichtet?	Eine der beiden Teststationen auf dem Campus wird vorerst bestehen bleiben. Sofern ungeimpfte Lehrkräfte oder Beschäftigte am Montag um 8.00 Uhr eine Präsenz-Lehrveranstaltung halten oder generell zur Arbeit kommen, führt kein Weg am Aufsuchen einer Teststation im Lauf des Wochenendes vorbei. Der Standort der Teststation ist unerheblich; ausschlaggebend ist, dass der negative Test nicht älter als 24 Stunden sein darf. Die Teststation für Mitarbeiter*innen steht dienstags und donnerstags von 11 bis 13 Uhr im Raum OSL 042 zur Verfügung. Mitarbeiter*innen können sich zweimal wöchentlich hier testen lassen.
Ungeimpfte abgeordnete Lehrkräfte werden, so sie auch in einer Schule arbeiten, dort zweimal wöchentlich getestet. Werden diese Tests bei der universitären 3G-Kontrolle anerkannt?	Ja.
Grundlegendes	
Wie werden Personen geschützt, die sich nicht impfen lassen können?	Die 3G-Kontrollen, das Masketragen, die regelmäßige Desinfektion, das Lüften und die Kontaktdatenerhebung dienen dem Schutz aller und sind für diejenigen, die sich nicht impfen lassen können, von besonderer Bedeutung. Daher bittet das Präsidium der EUF alle Beschäftigten und Studierenden darum, sich an die gewiss teils lästigen Regeln zu halten, damit diese Gruppe vor einer Infektion mit dem Corona-Virus geschützt werden kann.
Auf welchen wissenschaftlichen Grundlagen werden diese Entscheidungen getroffen?	Das Präsidium der EUF richtet sich nach den Verordnungen und Erlassten der Landesregierung. Diese richten sich nach dem Infektionsschutzgesetz sowie nach den in allen Bundesländern und dem Bund zugrunde gelegten einschlägigen wissenschaftlichen Quellen und Institutionen, etwa dem Robert-Koch-Institut und der Leopoldina Akademie der Wissenschaften. An der EUF werden Einzelheiten mit den zuständigen Fachleuten für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin geklärt, die sich ebenfalls an diesen Quellen und an ihrem beruflichen Fachwissen orientieren.